

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 19. August 1910.

### Inhalt.

**Gesetze** die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend; die Erzeugung von waidtötenden nicht giftigen Gekörnter betreffend; die Abänderung der letzten Mindestmengen betreffend.

**Verordnungen und Verfügungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der außerordentlichen Angelegenheiten: die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Verhängung des Strafrechts an dem Widmann für die Verletzung des königlichen Briefversiegels betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Handel mit Silber betreffend; des Ministeriums des Inneren: die Hofverordnungen des Staatshaushalts für 1906 und 1907 und für 1907 und 1908 betreffend; die Polizeiverordnung für Karlsruhe betreffend.

Veröffentlichung.

### Gesetz.

(Som 26. Juli 1910.)

Die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getrennt Etliche haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

**Einziger Artikel.**

In § 14 des Jagdgesetzes ist als Ziffer 3 beizufügen:

„3. Reichsanzeigens für das ganze Land oder für einzelne Gemeinden.“

Karlsruhe zu Schloß Eberstein, den 26. Juli 1910.

**Friedrich.**

von Hedman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
von Hoerber.